
Lebenshilfe Berlin e.V.

Satzung

Fassung vom 19.07.2025

Sitz des Vereins: Böttgerstraße 21, 13357 Berlin
Vereinsregister: AG Charlottenburg VR 3053 B

Fon 030. 82 99 98 – 1800

Fax 030. 82 99 98 – 9962

Internet: <http://www.lebenshilfe-berlin.de>

E-Mail: sekretariat.ev@lebenshilfe-berlin.de

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	1
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Zweck.....	2
§ 2a Aufgaben.....	4
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	4
§ 4 Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Mitgliedsbeitrag.....	5
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 7 Organe des Landesverbandes.....	5
§ 8 Mitgliederversammlung.....	5
§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	6
§ 10 Vorstand.....	6
§ 11 Aufgaben des Vorstandes.....	8
§ 12 Geschäftsführung.....	8
§ 13 Regionalgruppen und Beiräte.....	8
§ 14 Berliner Rat.....	8
§ 15 Auflösung.....	9
§ 16 Schlussbestimmungen.....	9

Diese Satzung ist, soweit es Personen betrifft, in der maskulinen Form gehalten, sinngemäß ist die feminine Form gleichgestellt.

Präambel

„Es ist normal verschieden zu sein.“ (Richard von Weizsäcker, 1.7.1993)

Seit 1960 unterstützt die Lebenshilfe Berlin Menschen mit geistiger Behinderung oder Beeinträchtigung auf ihrem Weg in ein selbstständiges, chancengleiches und selbstbestimmtes Leben – unabhängig von Art und Umfang ihres Unterstützungsbedarfs.

Die nie verlöschende Erinnerung an die während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft ermordeten Menschen mit Behinderung ist uns Mahnung und Pflicht, das Grundrecht auf Menschenwürde und den Schutz des Lebens umzusetzen und zu verteidigen.

Der Verein ist eine Solidargemeinschaft aus Eltern, Angehörigen, Menschen mit Behinderung, Fachkräften und Förderern. Unser Engagement ist geprägt durch ein partnerschaftliches Zusammenwirken von Menschen mit Behinderung, Angehörigen und Mitarbeitenden sowie eine respektvolle Begegnung auf Augenhöhe.

Grundlage unseres Handelns ist, die UN-Behindertenrechtskonvention mit ihren Leitprinzipien Inklusion und Partizipation in allen Bereichen unserer Gesellschaft umzusetzen. Im Mittelpunkt stehen die individuellen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung sowie ihre uneingeschränkte und gleichberechtigte Teilhabe in allen Lebensbereichen und -phasen.

Behinderung verstehen wir als Ergebnis der Wechselwirkung zwischen individuellen Beeinträchtigungen und behindernden Bedingungen, die die soziale und gesellschaftliche Teilhabe erschweren. Unser Ziel ist es, jeglicher Form von Diskriminierung entgegenzutreten und Teilhabe-Barrieren abzubauen.

Weil viele Selbstvertreter und ihre Unterstützer den Begriff Behinderung als diskriminierend erleben, verwenden wir – bedingt durch Bestimmungen im Leistungsrecht – die Begriffe Behinderung und Beeinträchtigung gleichermaßen.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe Berlin e.V.“. Der Verein ist der Landesverband für Berlin und wird im Folgenden kurz Landesverband genannt.
- 1.2 Der Landesverband hat seinen Sitz in Berlin.
- 1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 2.2 Zweck des Landesverbandes ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, der Hilfe für Menschen mit Behinderungen, der Jugend- und Altenhilfe sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 AO). Der Landesverband richtet seine Tätigkeit vorrangig darauf, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind (mildtätige Zwecke gem. § 53 AO).
- 2.3 Hierzu verfolgt der Landesverband insbesondere die nachfolgend genannten Zwecke:
 - Wahrnehmung von Aufgaben der Wohlfahrtspflege für Menschen mit geistiger Behinderung aller Altersstufen und deren Familien,
 - Förderung von Einrichtungen, Dienste und sonstige Maßnahmen für Menschen mit geistiger Behinderung aller Altersstufen,
 - Einsatz für die Achtung und Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Menschen mit geistiger Behinderung, ihr Recht auf Selbstbestimmung und ihre umfassende Integration in der Gesellschaft und Information der Öffentlichkeit über die besonderen Probleme von Menschen mit geistiger Behinderung und deren Angehörigen,
 - Einflussnahme auf die Gesetzgebung auf der Grundlage des Grundsatzprogramms der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. und Achtung auf die Einhaltung der Rechte von Menschen mit geistiger Behinderung,
 - Information zu sozialrechtlichen und sozialpolitischen Fragen und Entwicklungen, soweit es die Belange von Menschen mit Behinderung betrifft,
 - Förderung von Bildungsmaßnahmen für Menschen mit geistiger Behinderung und die Fort- und Weiterbildung sowie Schulungen der für sie tätigen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, Angehörigen und Freunde,
 - Förderung des Zusammenschlusses und des Erfahrungsaustausches von Menschen mit geistiger Behinderung sowie von Eltern, Angehörigen und Freunden von behinderten Menschen.
 - Einsatz für die Fortentwicklung der Behindertenpädagogik.
- 2.4 Der Landesverband kann Aufgaben eines anerkannten Betreuungsvereins übernehmen. Dies umfasst insbesondere die Führung von rechtlichen Betreuungen durch den Verein und seine Mitarbeitenden als Vereinsbetreuer sowie die Unterstützung ehrenamtlicher rechtlicher Betreuer, Angehöriger und betreuter Menschen.

Der Zweck des Landesverbandes ist ferner die auf Anordnung des jeweils zuständigen Familiengerichtes übertragene Führung von Vormundschaften und Pflegschaften für Minderjährige.

- 2.5 Der Landesverband kann seine Mitglieder vor Gerichten vertreten oder im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten für sie das Klagerecht im Wege der Prozessstandschaft übernehmen, entsprechend der Regelungen des SGB IX. Der Landesverband ist anerkannter verbandsklage berechtigter Antidiskriminierungsverband im Land Berlin. Er kann nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen das Verbandsklagerecht nach dem Landesantidiskriminierungsgesetz sowie dem Landesgleichberechtigungsgesetz ausüben, ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein. Ein einklagbares Recht hierauf steht den Mitgliedern nicht zu.
- 2.6 Der Landesverband strebt die Kooperation und Vernetzung mit anderen gemeinnützigen Organisationen der Wohlfahrtspflege an.
- 2.7 Der Landesverband kann sich an juristischen Personen, die dem Vereinszweck dienlich sind, beteiligen und zur Ausgliederung von unternehmerischen Tätigkeiten solche gründen.
- 2.8 Der Landesverband verfolgt seine Zwecke außerdem insbesondere durch die Erbringung von Kooperationsleistungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften des Konzernverbunds/ Unternehmensverbundes Lebenshilfe Berlin e. V. und dessen Beteiligungsgesellschaften im Sinne von § 57 Abs. 3 AO, und zwar durch Geschäftsführungsleistungen, Selbstvertretung und politische Lobbyarbeit, Nutzungsüberlassung von Immobilien und andere Unterstützungsleistungen.
- 2.9 Der Landesverband verwirklicht seine steuerbegünstigten Zwecke ferner insbesondere unter Einbeziehung von Kooperationsleistungen von anderen steuerbegünstigten Körperschaften des Konzernverbunds/Unternehmensverbundes Lebenshilfe Berlin e. V. und dessen Beteiligungsgesellschaften im Sinne von § 57 Abs. 3 AO und zwar durch Verwaltungsleistungen, Compliance, Gestellung von Sachmitteln, Unternehmenskommunikation, Immobilienverwaltung /Facilitymanagement, Nutzungsüberlassung von Immobilien und weiteren Unterstützungsleistungen.
- 2.10 Die zum Verbund des Lebenshilfe Berlin e.V. gehörenden Unternehmen als Kooperationspartner sowie die einzelnen Kooperationsleistungen einschließlich deren Aufnahme und Beendigung sind dem zuständigen Finanzamt im Rahmen der Jahressteuererklärung in Form einer konkreten Leistungsübersicht sowie einer Übersicht über die einzelnen Kooperationspartner zu übermitteln.
- 2.11 (entfällt)
- 2.12 (entfällt)
- 2.13 Zur Erfüllung seines Satzungszwecks arbeitet der Landesverband Berlin darüber hinaus planmäßig und dauerhaft im Sinne des § 57 Absatz 3 AO mit anderen steuerbegünstigten Gesellschaften des Lebenshilfe Berlin Verbundes zusammen.

Dazu erbringt der Landesverband Berlin im Verbund Kooperationsleistungen im Sinne des § 57 Absatz 3 AO an die anderen steuerbegünstigten Gesellschaften des Lebenshilfe Berlin Verbundes, nämlich

- Geschäftsführungsleistungen,
- Selbstvertretung und politische Lobbyarbeit,
- Nutzungsüberlassung von Immobilien.

Weiterhin bezieht der Landesverband Berlin im Verbund Kooperationsleistungen im Sinne des § 57 Absatz 3 AO von der Lebenshilfe gGmbH und der Lebenshilfe PSB – Psychosoziale Beratung, Assistenz und Pflege gGmbH, nämlich

- Nutzungsüberlassung von Immobilien,
- Gestellung von Sachmitteln,
- Verwaltungsdienstleistungen inklusive Buchhaltung und Controlling,
- Leistungen im Rahmen der Unternehmenskommunikation und Unternehmensentwicklung
- Pflegeleistungen und Pflegeberatungsleistungen.

§ 2a Aufgaben

Die Zwecke des Landesverbandes werden insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:

- Der Landesverband informiert und berät Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Angehörigen zur sozialen Integration und zur Wahrnehmung ihrer Interessen.
- Der Landesverband organisiert, koordiniert und unterstützt den Einsatz von freiwilligen Helfern in unterschiedlichen Lebensbereichen von Menschen mit geistiger Behinderung.
- Der Landesverband unterstützt Menschen mit geistiger Behinderung durch Bildungsangebote im Bereich der Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.
- Zur Umsetzung der im SGB IX verankerten Rechte behinderter Menschen arbeitet der Landesverband mit Selbsthilfegruppen von Menschen mit geistiger Behinderung zusammen.
- Der Landesverband unterstützt Angehörige von Menschen mit geistiger Behinderung durch Bildungsangebote (u.a. Seminare) auf dem Gebiet der Erziehung und Bildung von behinderten Menschen.
- Der Landesverband veranstaltet Fachtagungen und Workshops zu aktuellen Fragen der Behindertenhilfe und zur Weiterentwicklung der Behindertenpädagogik.
- Der Landesverband betreibt einen Betreuungsverein zur Wahrnehmung der diesem betreuungsrechtlich zugewiesenen Aufgaben im Sinne des § 14 BtOG.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Durch selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, verfolgt der Landesverband auch mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Landesverbandes.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Landesverbandes fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- Über das schriftliche Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand.
- Das Mitglied erhält einen schriftlichen Nachweis über die Mitgliedschaft.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- 5.1 Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- 5.2 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für natürliche Personen wird von der Mitgliederversammlung, die Höhe der Mitgliedsbeiträge für juristische Personen wird vom Vorstand festgelegt.
- 5.3 Bis zu zwei Angehörige von Menschen mit geistiger Behinderung, die beide Mitglied sind, können zusammen nur einen Mitgliedsbeitrag entrichten.
Angehörige im Sinne dieser Satzung sind Personen nach § 15 Abgabenordnung.
- 5.4 Weitere Einzelheiten kann der Vorstand in einer Beitragsordnung regeln.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
- Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende
 - Ausschluss
 - Tod
 - Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit (bei juristischen Personen)
- 6.2 Die Kündigung ist in Textform (Brief, Fax, E-Mail usw.) dem Vorstand gegenüber mitzuteilen.
- 6.3 Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor allem dann vor, wenn den Interessen des Landesverbandes entgegengearbeitet wird, aber auch bei sonstigem vereinsschädigenden Verhalten. Der Beschluss mit Begründung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung zu. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Das Mitglied kann in der Mitgliederversammlung zu diesem Sachverhalt Stellung nehmen.
Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, das mehr als ein Jahr mit dem Beitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst nach Mahnung mit Angabe einer Nachfrist von vier Wochen erfolgen. Berufung ist möglich.

§ 7 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

- 8.3 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Satzungsänderungen, bei der Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder sowie bei der Zulassung verspätet eingereichter Anträge von Mitgliedern für die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit, bei Auflösung des Landesverbandes mit 3/4 Mehrheit und bei allen anderen Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet.
- 8.5 Vorstandswahlen sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung bedürfen der vorherigen schriftlichen Ankündigung in der Tagesordnung. Hinsichtlich der Wahlen zum Vorstand besteht die Möglichkeit der Stimmabgabe per Brief, sofern dem Mitglied die Teilnahme an der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund nicht möglich ist, es die Wahl per Brief schriftlich beantragt und hierbei das Vorliegen eines wichtigen Grundes gegenüber dem Wahlausschuss versichert hat. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- 8.6 Wahlen erfolgen geheim. Sie können offen durchgeführt werden, wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt.
- 8.7 Für die Wahl des Vorstandes sowie bei Aussprachen und Abstimmungen über dessen Entlastung bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter.
- 8.8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem Vorstandsmitglied nach § 11.3 und/oder dem Versammlungsleiter nach § 8.7 und dem Protokollführer abzuzeichnen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern sowie deren jährliche Entlastung.
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern sowie einem Stellvertreter.
- c) Beschluss von Satzungsänderungen.
- d) Beschlussfassung auf Grund der Satzungsbestimmungen.
- e) Entscheidungen über Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- f) Entgegennahme des Geschäfts- und des Finanzberichts.
- g) Entscheidungen über Anträge von Mitgliedern, die mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen müssen; bei verspätet eingereichten Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung zunächst über ihre Zulassung.
- h) Auflösung des Landesverbandes.

§ 10 Vorstand

- 10.1 Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie mindestens drei und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. 1. und 2. Vorsitzenden bilden den geschäftsführenden Vorstand. Vor Vorstandswahlen gibt der Vorstand mit der Wahlankündigung die Zahl der für die nächste Amtszeit zu wählenden Vorstandsmitglieder bekannt. Einzelheiten regelt die Wahlordnung. Vorstandsmitglieder können nur volljährige, natürliche Personen werden, die Vereinsmitglieder sind.

1. und 2. Vorsitzenden müssen zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung, in der die Vorstandswahl stattfindet, mindestens 1 Jahr Vereinsmitglied sein.

Kein Vorstandsamt ausüben dürfen Mitarbeiter, Angestellte oder Geschäftsführer sowie ehemalige Mitarbeiter, Angestellte oder Geschäftsführer des Landesverbandes oder von Einrichtungen, an denen der Landesverband direkt oder indirekt beteiligt ist. Dies gilt nicht, wenn mehr als zwei Jahre zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung, in der die Vorstandswahl stattfindet, das Arbeits-/Anstellungs- oder Geschäftsführerdienstverhältnis zurückliegt.

10.2 Der Vorstand erhält eine Vergütung, die der Höhe nach auf die Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26 a EStG begrenzt ist. Daneben werden dem Vorstand erforderliche Aufwendungen, die für die Wahrnehmung der Vorstandstätigkeit entstehen, ersetzt.

10.2a Der 1. und 2. Vorsitzende können anstelle der in § 10.2 benannten Ehrenamtspauschale eine Vergütung in Form einer monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.000,00 Euro zzgl. hierauf gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer beanspruchen.

10.3 Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Eine vorzeitige Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist möglich.

10.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird der Vorstand wie folgt ergänzt: Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, so beruft der Vorstand aus seiner Mitte ein Ersatzmitglied durch Beschluss. Dieses Ersatzmitglied sollte möglichst zum Zeitpunkt der Berufung 1 Jahr Vereinsmitglied sein.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, welches nicht zum geschäftsführenden Vorstand gehört, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied durch Kooptationsbeschluss berufen. Eine Kooptation findet auch dann statt, wenn ein Vorstandsmitglied in den geschäftsführenden Vorstand berufen wird. Kooptierte Vorstandsmitglieder können nicht in den geschäftsführenden Vorstand berufen werden. Ersatzmitglieder des Vorstandes sind für die restliche Dauer der Amtsperiode durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Scheiden gleichzeitig oder innerhalb einer Amtsperiode die Hälfte der von der ursprünglichen Mitgliederversammlung gewählten Vorstandmitglieder aus, so hat in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Neuwahl des gesamten Vorstandes zu erfolgen.

10.5 Der 1. und 2. Vorsitzende werden einzeln gewählt. Die weiteren Vorstandsmitglieder können einzeln oder gemeinsam gewählt werden.

10.6 Sitzungen des Vorstandes werden von dem 1. oder 2. Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied entsprechend den Erfordernissen des Landesverbandes einberufen oder wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder eine Sitzung wünscht.

10.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der gewählten und amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. In dessen Verhinderungsfalle entscheidet die Stimme des 2. Vorsitzenden. Sind 1. und 2. Vorsitzender verhindert, kommt bei Stimmengleichheit keine Beschlussfassung zustande.

10.8 Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder durch Abgabe einer Stimmbotschaft oder durch anderweitige technisch vermittelte Mitwirkung und Stimmabgabe (z.B. per E-Mail, Kurznachricht, Chat, Video- oder Telefonkonferenz) gefasst werden.

10.9 Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

- 10.10 Der Landesverband wird im Sinne des § 26 BGB durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Intern gilt: Die Vertretung erfolgt durch den 1. und 2. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall einer der beiden Vorsitzenden durch den verbleibenden Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied, im Verhinderungsfall beider Vorsitzenden durch zwei weitere Vorstandsmitglieder.
- 10.11 Der Vorstand haftet gegenüber dem Landesverband, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig seine Pflicht verletzt hat.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- 11.1 Der Vorstand leitet die Arbeit des Landesverbandes. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die sich nach den Gesetzen, der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung für ihn ergeben.
- 11.2 Der Vorstand gibt einmal jährlich der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Tätigkeit und finanzielle Lage des Landesverbandes sowie der Gesellschaften, an denen der Landesverband mehrheitlich beteiligt ist. Die Berichte sind von den Mitgliedern jederzeit beim Landesverband einsehbar und auf Antrag an diese auszuhändigen.
- 11.3 Einer der Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.
- 11.4 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 11.5 Der Vorstand kann eine Wahlordnung erlassen.

§ 12 Geschäftsführung

- 12.1 Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Landesverband eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle unterhalten und bestellt für die Führung der laufenden Geschäfte eine hauptamtliche Geschäftsführung. Art und Umfang der wahrzunehmenden Geschäfte regelt eine Dienstanweisung und ggf. eine Geschäftsordnung, welche vom Vorstand zu erlassen sind.
- 12.2 Der Geschäftsführer kann vom Vorstand als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt werden.

§ 13 Regionalgruppen und Beiräte

- 13.1 Zur Wahrnehmung bezirklicher oder regionaler Interessen können sich entsprechende Regionalgruppen bilden. Die Sprecher dieser Gruppen treffen sich zum regelmäßigen Informationsaustausch mit dem Vorstand.
- 13.2 Zur fachlichen Beratung, zur Prüfung und Klärung wichtiger Fragen können die Mitgliederversammlung oder der Vorstand Beiräte bilden.
- 13.3 Mitglieder von Beiräten können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§ 14 Berliner Rat

- a) Der Berliner Rat ist das Selbstvertretungs- und Mitbestimmungsgremium des Landesverbandes und hat die Aufgaben, die Organe des Landesverbandes aus der Sicht behinderter Menschen zu beraten sowie Fragen und Probleme an diese heranzutragen und zu verbandspolitischen Fragen Stellung zu nehmen.
- b) Der Berliner Rat wählt aus seiner Mitte einen 1. Sprecher und einen 2. Sprecher.
- c) Der Berliner Rat kann aus seiner Mitte einen Vertreter in den Rat behinderter Menschen der Bundesvereinigung entsenden.
- d) Der Berliner Rat gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Vorstand regelt.

- e) Der Berliner Rat hat Anspruch auf eine für die Arbeit des Gremiums ausgerichtete Assistenz und auf ein im Einvernehmen mit dem Vorstand festgelegtes Budget.

§ 15 Auflösung

Auflösung oder des Entzuges der Rechtsfähigkeit des Landesverbandes oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die Stiftung Lebenshilfe mit der Maßgabe, dass diese das Vermögen in Berlin ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Dabei sollen die Zwecke und Aufgaben nach den §§ 2 und 2a dieser Satzung berücksichtigt werden.

§ 16 Schlussbestimmungen

- 16.1 Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Behörden aus formalen Gründen verlangt werden, gelten als genehmigt und können vom Vorstand ohne Beteiligung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Das Gleiche gilt bei Gesetzesänderungen mit rein formalen Auswirkungen auf die Satzung, sofern damit keine inhaltlichen Änderungen verbunden sind. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- 16.2 Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstehende Satzungsfassung wurde am 10.11.2025 unter dem Aktenzeichen VR 3053 B in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen.